

**STADT BAD SACHSA**  
**Der Bürgermeister**  
Kämmereiamt  
bba/ --

Bad Sachsa, 01.09.2017

## **Vorlage** **für den Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss**

**Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;**  
**hier: Annahme von Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze von 2.000 €**  
**überschreiten**

Am 13.06.2017 hat der Verwaltungsausschuss die Annahme der Spende der Stiftung der Stadtparkasse Bad Sachsa vom 26.04.2017 über 1.500,00 € für die Ferienpassaktion 2017 beschlossen. Mit den weiteren Spenden wird die Wertgrenze einer Geberin von 2.000,00 € überschritten. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze obliegt die Entscheidung über die Annahme der Zuwendungen dem Rat der Stadt Bad Sachsa.

1. Am 24.05.2017 hat die Stadtparkasse Bad Sachsa aus dem PS-Zweckertrag 495,00 € für den Kinderspielplatz am DGH Neuhoof gespendet.
2. Die Stiftung der Stadtparkasse Bad Sachsa hat am 14.06.2017 für den Gerätekauf am Kinderspielplatz DGH Neuhoof 1.005,00 € gespendet.

Am 23.01.2017 hat Frau Margitta Wedler, St. Nikolai Apotheke, Bad Sachsa, die Erlöse der Kalender-Aktion in Höhe von 1.760,00 € für den Märchengrund gespendet. Über die Annahme dieser Spende hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 14.02.2017 beschlossen. Mit der weiteren Spende wird die Wertgrenze einer Geberin von 2.000,00 € überschritten. Die Entscheidung über die Annahme der Zuwendungen obliegt somit dem Rat der Stadt Bad Sachsa.

3. Herr Dr. Michael Wedler, St. Nikolai Apotheke, Bad Sachsa, hat am 15.06.2017 einen Betrag von 1.000,00 € für die Anschaffung von zwei Bänken und den Anstrich der vorhandenen Bänke am Brunnenplatz in der Schulstraße gespendet.

### **Begründung:**

Die Stadt Bad Sachsa darf gem. § 111 Abs. 7 NKomVG in Verbindung mit § 26 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung – KomHKVO) vom 18.04.2017 zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen von einer Geberin, deren Gesamtwert innerhalb eines Haushaltsjahres die Wertgrenze von 2.000,00 € überschreitet, obliegt dem Rat der Stadt Bad Sachsa.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen, gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG in Verbindung mit § 26 KomHKVO zu beschließen, die vorgenannten Spenden anzunehmen.



Dr. Axel Hartmann  
Bürgermeister

bbn

u